

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz

Ausgabe 1. September 2021

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtlichen Angeboten, Lieferungen und Leistungen von Unternehmen der Flachglas Schweiz [Flachglas (Schweiz AG), Flachglas Wikon AG und Flachglas Thun AG] liegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringen. Etwaig bestehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die technischen Hinweise der einzelnen Produkte in unserem Glashandbuch Schweiz in der jeweils neuesten Fassung sowie etwaige Hinweise in den Preislisten.

2. Vertragsinhalte

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht im Angebot ausdrücklich eine Verbindlichkeit bestätigt wird. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Bestätigung massgeblich. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
- 2.2. Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zu Lasten des Bestellers. Fertigungs- und EDV-bedingt können bei allen Produkten bereits 24 Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.
- 2.3. Unsere Gläser werden 1 cm zu 1 cm berechnet; alle Zwischendimensionen werden aufgerundet. Das kleinste Berechnungsmass für die verschiedenen Gläser richtet sich nach der gültigen Preisliste. Für Scheiben mit unregelmässiger Form wird die Oberfläche des Rechtecks, aus dem sie geschnitten werden, berechnet. Die Zuschläge ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
- 2.4. Für allgemein gültige Toleranzen unserer Gläser und für allfällige Bearbeitungen verweisen wir auf unser Glashandbuch Schweiz. Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Webseite.

3. Preise

- 3.1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so gelten die aktuellen Preise des Liefertages.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich franko Hauptlager des Kunden, verpackt, zuzüglich allfälliger Zuschläge wie zum Beispiel LSVA, Energiezuschlag etc. sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwelche Mehraufwendungen, welche gemäss unserer allgemein gültigen Dienstleistungsliste abgerechnet werden (Dienstleistungsliste siehe Anhang)
- 3.3. Allfällig notwendige Hilfskräfte und Hilfsmittel wie zum Beispiel Kran, Gerüste, Podeste, Baulift etc. sind – sofern nicht in unserem Angebot ausdrücklich erwähnt und berechnet – auf Kosten des Bestellers bereitzustellen.

4. Lieferzeit und Lieferverpflichtungen

- 4.1. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.2. Soweit Liefertermine angegeben worden sind, sind diese stets unverbindlich und gelten nur annähernd, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.
- 4.3. Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei uns, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Massnahmen oder Krieg befreien uns für die Dauer der Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Dauern vorgenannte Behinderungen mehr als 3

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz Ausgabe 1. September 2021

Monate an, sind die Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind Schadensersatzansprüche, auch von Dritten, ausgeschlossen.

- 4.4. Unbeschadet anderweitiger Rechte können wir uns vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen einstellt.
- 4.5. Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird uns gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig annimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.
- 4.6. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens zehn Arbeitstage nach Mitteilung der Abrufbereitschaft, die Lieferung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Sofern der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – die Ware abrufen, gilt sie nach Ablauf der Frist als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet.

5. Versand, Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, franko Hauptlager des Bestellers ohne Ablad. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht hierbei mit dem Empfang der Ware auf den Besteller über.
- 5.2. Im Falle eines Abholauftrages geht diese Gefahr nach der Bereitstellung der Ware zur Abholung und der Mitteilung an den Besteller, dass die Bereitstellung erfolgt ist, auf den Besteller über.
- 5.3. Bei Lieferung inklusive Glasmontage durch uns, geht diese Gefahr nach erfolgtem Einbau des Elementes auf den Besteller über.

6. Verpackung und Transport

- 6.1. Die Verpackungsart wird durch uns bestimmt. Wünscht der Besteller eine abweichende Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Schäden bei Transport und Lagerung. Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.2. Glastransportgestelle verbleiben in unserem Eigentum. Der Besteller zeigt uns schriftlich an, wann diese Glasgestelle an der Anlieferstelle von uns wieder abgeholt werden können. Es bleibt dann unsere Entscheidung, wann und wie wir die leeren Transportgestelle zurückführen. Die Kosten für die Rückführung ab unserem Anlieferort tragen wir. Wir behalten uns das Recht vor, beschädigte oder verloren gegangene Einheiten in Rechnung zu stellen. Gestelle, deren Abholbereitschaft uns auch 2 Monate nach Anlieferung nicht schriftlich angezeigt worden ist, werden dem Besteller, je nach Grösse des Gestelles, mit CHF 500.- bis CHF 2'200.-/Stk. in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut für die Abholung am Abholort gut zugänglich zu deponieren. Allfällige Mehrkosten bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.3. Unsere Verpackungseinheiten sind nur für Glastransportzwecke zu benutzen, nicht aber als Lagerungseinheit oder andere Zwecke. Bei nicht bestimmungsgerechter Verwendung und Behandlung unserer Verpackungseinheiten lehnen wir jegliche Haftung ab.
- 6.4. Um einen korrekten und sicheren Ablad sowie die Lagerung der abgeladenen Gestelle gewährleisten zu können, muss am Abladeort eine ebene Fläche mit festem Untergrund seitens Kunde sichergestellt werden (Grösse der Fläche steht im Zusammenhang mit der Anzahl/Menge der abzuladenden Gestelle/Verpackung). Für den Kranablad muss mindestens eine Fläche von 75 m² (7.5 x 10 m) zur Verfügung stehen. Werden diese zwei Punkte nicht erfüllt, kann der Chauffeur den Ablad verweigern. Allfällige Kosten für Rücknahme der Ware, Wartezeit oder anderweitigem Abladeort werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5. Abgeladene Gestelle sind auf Baustellen und Lagerplätzen von unseren Kunden vor allfälligen Wettereinflüssen zu schützen und zu sichern (Kippgefahr bei hohem Windaufkommen).

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz Ausgabe 1. September 2021

7. Gewährleistung

- 7.1. Wegen der besonderen Eigenschaften der Waren und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung und/oder an den Produkten, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind umgehend, spätestens jedoch binnen acht Tagen, in jedem Fall aber vor Bearbeitung, Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Benutzung schriftlich und unter Angabe der Art des Mangels zu rügen, ansonsten sämtliche Ansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verirken. Weiterhin ist uns innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Mangels zu geben.
- 7.2. Obgleich unsere Erzeugnisse mit grösster Sorgfalt hergestellt werden, können im Einzelfall die Verschiedenartigkeit der Rohstoffe oder anderer nicht überwachbarer Faktoren das Endprodukt beeinflussen. Soweit diesbezügliche Beeinflussungen sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen und Normen bewegen oder keine erheblichen Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware bedingen, stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche nicht zu.
- 7.3. Eine Haftung ist ferner insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- bei Beschädigung von Produkten nach der Lieferung oder Montage;
 - wenn Instruktionen, Produkt- und Gewährleistungsinformationen, Gebrauchsanweisungen oder sonstige Hinweise, die der Vermeidung von Produktschäden dienen, nicht beachtet werden;
 - bei unsachgemässen Reinigungsoperationen wie insbesondere bei Reinigung mit abrasiven, kratzenden Gegenständen und Mitteln.
 - wenn nach der Auslieferung der Ware durch den Besteller oder Dritte Veränderungen an der Ware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen worden sind.
 - Glasbruch bei ESG Gläsern infolge Nickelsulfideinschluss. Hierzu empfehlen wir bei vorgehängten Fassaden zur Vermeidung von Personen- und Sachschaden durch herunterfallende Glaskrümmel eine Ausführung in VSG aus TVG oder ESG mit Heatsoak-Test (ESG-H).
- 7.4. Wird die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, sind wir berechtigt nach unserer Wahl die Ware umzutauschen, nachzubessern, Nachlass zu gewähren oder gegen Erstattung des Entgeltes zurückzuziehen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen bzw. die Ersatzlieferung erneut fehlerhaft sein oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erfolgen, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung angemessen entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen.
- 7.5. Im Regelfall liefern wir bei berechtigten Beanstandungen und rechtzeitiger Rüge kostenlos Ersatz für die mangelhaften Elemente der Verglasung. An den Kosten für allfällige Auswechslungs- und/oder Ausbesserungsarbeiten beteiligen wir uns mit maximal CHF 50.-/m² Glasfläche. Sind die tatsächlich angefallenen Kosten tiefer, so werden nur diese tieferen Kosten vergütet. Die Obergrenze für unsere Kostenbeteiligung bilden in jedem Falle die angeführten CHF 50.-/m² Glasfläche. Betragen die effektiven Kosten weniger als CHF 50.-/m² Glas werden nur diese offiziell ausgewiesenen Kosten übernommen. Weitergehende Ersatz- und Kostenansprüche wie zum Beispiel Kran, Gerüste etc. sind ausgeschlossen.
- 7.6. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere für direkte oder indirekte Mängelfolgeschäden – einschliesslich entgangenen Gewinnes – sind ausgeschlossen, soweit dieser Ausschlussgesetzlich zulässig ist. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Einbau-, Umglasungs-, Notverglasungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten ausgeführt worden sind. Der Besteller hat uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Insbesondere wird die Übernahme der Kosten abgelehnt, wenn weitere Einzelheiten aus Verträgen des Bestellers mit weiteren Vertragspartnern bei Auftragserteilung nicht bekannt sind und nicht ausdrücklich schriftlich mit der Auftragsannahme von uns bestätigt wurden.
- 7.7. Für UV-Verklebungen beträgt die maximale Gewährleistungsfrist 24 Monate. Dies allerdings auch nur, wenn die UV-Verklebung keinen unerlaubten Belastungen wie Feuchtigkeit etc. (siehe Angaben UV-verklebte Gläser auf unserer

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz Ausgabe 1. September 2021

Webseite) ausgesetzt worden ist.

- 7.8. Für Elektroteile gilt eine Garantiefrist von 2 Jahren ab Liefertag. Wir ersetzen defekte Komponenten kostenlos, ohne Übernahme der Wechselkosten. Die Gewährleistung besteht nur bei Einhaltung der bestimmungsgemässen Installations-, Betriebs- und Umweltbedingungen. Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemässer Handhabung, Reparatur, Bearbeitung, Lagerung oder bei Verwendung von nicht Originalteilen.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 8.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.2. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Zahlung

- 9.1. Die Berechnung erfolgt am Tage des Versandes bzw. der Abholbereitschaft.
- 9.2. Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vertraglich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen wird – innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 9.3. Mit der Überschreitung des Zahlungszieles und damit dem Eintritt des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem am Tage des Verzugsintritts gültigen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank SNB berechnet.
- 9.4. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten von Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten werden oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Die Annahme von Schecks erfolgt nur in Einzelfällen, die Annahme von Wechseln erfolgt nicht.
- 9.5. Kommt der Besteller in Verzug oder werden nach Geschäftsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (zum Beispiel Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind ausserdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9.6. Übersteigt der Auftragswert CHF 20'000.-, so sind wir berechtigt, folgende Anzahlungen zu verlangen:
- Bei Glaslieferung: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 vor Lieferung, 1/3 nach Lieferung (innert Zahlungsfrist)
 - Bei Glaslieferung und -montage: je 1/3 bei Auftragserteilung, vor Glaslieferung und bei Abschluss der Glasmontage (innert Zahlungsfrist)

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten. Die Rücknahme der von uns gelieferten Ware durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir würden dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz Ausgabe 1. September 2021

- 10.2. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, uns nicht gehörigen Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der verbundenen Sache, weil die Sache des Bestellers bei der Verbindung als Hauptsache anzusehen ist, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- 10.3. Wird die Vorbehaltsware veräussert oder verbaut, das heisst zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen – insbesondere Versicherungsforderungen – werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 10.4. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemässen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen – sind nicht gestattet. Eine Weiterveräussderung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.
- 10.5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorbehaltsware handelt und weiterhin uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 10.6. Der Besteller bleibt im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonstwie in Vermögensverfall gerät. Der Besteller ist nicht berechtigt, hinsichtlich der abgetretenen Forderung ein Kontokorrentverhältnis oder ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Soweit dennoch zwischen dem Besteller und dessen Kunden ein Kontokorrentverhältnis vereinbart worden sein sollte, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Kunden auch auf den vorhandenen Saldo.
- 10.7. Der Besteller hat uns auf Verlangen seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldner die erfolgte Abtretung bekannt zu geben. Wir behalten uns das Recht vor, die Schuldner des Bestellers von der Abtretung zu informieren und die Forderungen selbst einzuziehen. Sobald wir von diesem Recht Gebrauch machen, ist der Besteller verpflichtet, uns sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Forderungseinzug erforderlichen Informationen zu erteilen sowie die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferwerkes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist der Sitz des Lieferwerkes, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben das Recht, Klagen gegen Besteller auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

Es gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz unter Ausschluss insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CSIG – Wiener UN-Kaufrecht).

12. Vertragsergänzungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder durch eine einzelvertragliche Abrede oder sonstige Ursache ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am Nächsten kommt.

Flachglas Schweiz

Anhang: Dienstleistungsliste

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz

Ausgabe 1. September 2021

Dienstleistungen

Stand: 01.09.2021

Art der Dienstleistung	Verrechnungssatz	Bemerkungen
Lieferungen		
Individueller Lieferservice (ausserhalb Lieferplan)	nach Aufwand	mind. CHF 150.00 pro Ablad
Anlieferung auf Baustelle	CHF 150.00 pro Anlieferung	innerhalb Tourenplan
Wartezeit des LKW's auf Baustelle bei Anlieferung	CHF 100.00 pro Stunde	ab 30 Min.
Kraneinsatz mit LKW max. Armlänge 8 Meter	CHF 300.00 pro Stunde	z. B. Montagehilfe oder verteilen von Gestellen auf Baustelle
Lieferung von Zubehör	nach Aufwand	
Lieferung Gestell mit Haube eingepackt für Lieferung in Werkstatt	CHF 8.00 pro kl. Gestell CHF 10.00 pro gr. Gestell	
Gestellrücknahme nicht ab Abladeort	CHF 150.00 Minimum oder nach Aufwand	
Gestellmiete für zur Verfügung gestellte Leergestelle	CHF 100.00 pro Woche u. Gestell	ohne jegliche Haftung
Produktion		
Produktion nach Schablonen	300 % Modellzuschlag	
Schablonen herstellen	nach Aufwand	
Schablonen digitalisieren	CHF 80.00 pro Stück	
Spezielle Packordnung	CHF 5.00 pro m ²	z.B. Scheibenansicht durch Kunde definiert oder nach Etagen verpackt. Vorgaben müssen bei der Auftragserteilung bekannt sein, andernfalls erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.
Nicht voll bepackte Gestelle aufgrund Packwunsch Kunde	CHF 100.00 pro Zusatzgestell	für entstandene Ladeverluste auf LKW
Gestellrückgabe	CHF 500.00 bis 2'200.00 pro Gestell	wenn das Gestell nicht innerhalb von 2 Monaten retourniert wird, erfolgt Verrechnung
Abnahmeverzug	CHF 20.00 pro Gestell u. Tag	Werden Aufträge, die auf einen bestimmten Termin bestellt wurden, nicht abgenommen, entstehen ab dem 10. Verzugstag Lagergebühren.
Kistenverpackung	nach Aufwand	
Montage		
Saugeranlage mit 1 Mitarbeiter Flachglas	CHF 150.00 pro Stunde	
Massaufnahmen am Bau	CHF 85.00 pro Stunde	nach Aufwand, ab Werk
Rollgerüst bei Montage	CHF 50.00 pro Tag	
Reparaturdienst	nach Aufwand	
Wartezeiten für Montageequipe	CHF 85.00 pro Std. u. Mann	unvorbereitete Baustelle
Vertrieb		
Technische Beratung	kostenlos	
Glasdickenempfehlung	kostenlos	
Statische Berechnung extern	nach Aufwand	
Begutachtungen / Expertisen durch SIGAB	nach Aufwand	
Schulungen / Kurse	kostenlos	
Prospektunterlagen	kostenlos	Kundenspezifische Unterlagen zu Selbstkosten
Standard-Handmuster A4	kostenlos	

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flachglas Schweiz Ausgabe 1. September 2021

Art der Dienstleistung	Verrechnungssatz	Bemerkungen
Vertrieb		
Spez. Handmuster A4	CHF 80.00 pro Stück	Gutschrift bei Auftragserteilung, ab Auftragswert CHF 1'000.00
1:1 Bemusterungen Objektbezogen	nach Aufwand	
Glashandbuch	CHF 10.00 pro Stück	die ersten 3 Exemplare sind kostenlos
Mindestauftragswert	CHF 80.00	
Lieferzuschlag für Kleinmengen < 5 m ²	25 % (max. Zuschlagswert CHF 80.00)	pro Auftrag
Handlingsaufschlag für Isolierglas < 180 x 350 mm	100 % Aufschlag auf den Stückpreis	Min. CHF 25.00 pro Stück
Rüstkosten für Gläser mit Farbfolien	CHF 75.00 pro Auftrag	
Rüstkosten für Gläser mit Farbauftrag	CHF 150.00 - 500.00	je nach Farbe und Ausführung
Entsorgung		
Altglasentsorgung (Retouren von Kunden oder aus Montagen)	CHF 0.50 pro kg	
Entsorgung von Nicht-Glas-Produkten	nach Aufwand	

Die Preise gelten Netto, freibleibend, exkl. gesetzlichen MWST